

21.08.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

C(2023) 5701 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.8.2023
C(2023) 5701 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN ALLEMAGNE/DUITSLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahmen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (COM(2022) 701 final) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vom 7. Oktober 2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2022) 703 final).

Die genannten Vorschläge sind Teil eines Reformpakets, das im Steueraktionsplan¹ der Kommission vom 15. Juli 2020 angekündigt wurde und darauf abzielt, die Besteuerung gerechter und einfacher zu gestalten und besser an moderne Technologien anzupassen. Die Hauptziele der Vorschläge in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter bestehen darin, das Mehrwertsteuersystem der EU durch die Nutzung und Förderung der Digitalisierung zu modernisieren, für Unternehmen besser zu gestalten und widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat beschlossen hat, diese Vorschläge zu analysieren, und ist erfreut darüber, dass auch der Bundesrat Maßnahmen auf EU-Ebene, wie sie in den Vorschlägen vorgesehen sind, für erforderlich hält, um Betrug innerhalb der EU zu bekämpfen und Unternehmen von den Registrierungs- und Deklarationspflichten in mehreren Mitgliedstaaten zu entlasten.

Ausführlichere Antworten der Kommission auf die konkreten Anmerkungen in den Stellungnahmen des Bundesrates sind der Anlage zu entnehmen.

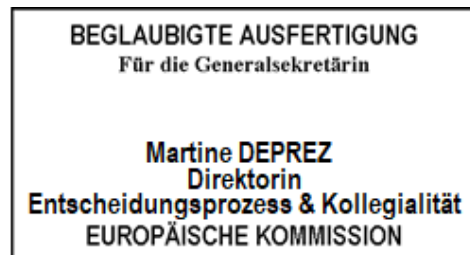
¹ COM(2020) 312 final.

Die Vorschläge werden derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Die Stellungnahmen des Bundesrates wurden den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Organe übermittelt und werden in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission*



Anlage

Betreffend COM(2022) 701 final

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf digitale Meldepflichten und die Einführung eines transaktionsbasierten Echtzeit-Meldesystems für grenzüberschreitende Umsätze.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Einführung eines verpflichtenden digitalen Meldesystems auf der Grundlage standardmäßiger elektronischer Rechnungsstellung für die Wirtschaft und die Verwaltung mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden sein könnte, was für die Unternehmen eine Herausforderung darstellt. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung positiv auf die Unternehmen auswirken wird, insbesondere auf die im grenzüberschreitenden Handel tätigen, die sich derzeit mit 27 unterschiedlichen nationalen Mehrwertsteuersystemen mit jeweils eigenen Meldepflichten konfrontiert sehen. Eines der wichtigsten Ziele des Vorschlags besteht in der Tat darin, die derzeitige Fragmentierung zu verringern, was den Verwaltungsaufwand und die finanziellen Kosten für die Unternehmen erheblich senken wird. Durch die Abschaffung der bestehenden schwerfälligen Meldepflichten und die Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung werden die Unternehmen in der EU in den nächsten zehn Jahren außerdem voraussichtlich durchschnittlich mehr als 4,1 Mrd. EUR jährlich an Befolgungskosten einsparen. Die elektronische Rechnungsstellung wird den Unternehmen ferner die Gelegenheit bieten, ihre Geschäftstätigkeit weiter zu automatisieren und ihre Lieferketten zu optimieren.

Die Kommission nimmt ferner die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des Zeitplans für die Einführung digitaler Meldesysteme und insbesondere seine Zweifel daran zur Kenntnis, ob die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern bis 2028 umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang teilt die Kommission die Auffassung, dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer raschen Anpassung der bestehenden Vorschriften über Meldesysteme und der erforderlichen Berechenbarkeit und Vorbereitung sowohl für Behörden als auch für Unternehmen gefunden werden muss. Die Kommission wird alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Steuerverwaltungen in der Umsetzungsphase des Vorschlags zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die notwendigen Schritte für die Einrichtung des zentralen MwSt-Informationsaustauschsystems (des „zentralen MIAS“) und die Vernetzung der Steuerverwaltungen und des zentralen MIAS übernehmen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat es für unerlässlich hält, dass die Systeme in den Mitgliedstaaten interoperabel sind und auch eine praktikable Anbindung an unternehmensinterne IT-Systeme ermöglichen. Darüber hinaus nimmt die Kommission die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Einführung der Meldesysteme für B2B-Rechnungen für innergemeinschaftliche Umsätze in einem strukturierten elektronischen Format ein Testlauf unter Einbeziehung der Wirtschaft

vorausgehen sollte. In diesem Zusammenhang wird die Kommission den Unternehmen die Übermittlung von Daten erlauben, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung oder einem interoperablen Format entsprechen. Ferner erkennt die Kommission an, dass bei der Umsetzung des Vorschlags den Bedürfnissen der Unternehmen Rechnung getragen werden muss, um die Anpassung der Steuerpflichtigen an das neue Meldesystem für die elektronische Rechnungsstellung zu erleichtern.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates in Bezug auf die Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung für innerstaatliche Umsätze eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass der Bundesrat es für notwendig erachtet, die Kompatibilität der fakultativen nationalen Systeme mit dem obligatorischen unionsweiten Meldesystem für grenzüberschreitende Umsätze sicherzustellen. Die Kommission möchte betonen, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung für innerstaatliche Umsätze einzuführen, davon abhängig ist, dass Unternehmen dieselbe europäische Norm wie für die Rechnungsstellung grenzüberschreitender Umsätze anwenden. Auf diese Weise ist eine Konvergenz beider Systeme möglich. Die Kommission stimmt zu, dass nach der Annahme des Vorschlags frühzeitig die erforderlichen technischen Umsetzungsdetails des neuen EU-Meldesystems festgelegt werden sollten, um auch eine rechtzeitige Anpassung der nationalen Systeme zu ermöglichen.

Darüber hinaus nimmt die Kommission die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Bedenken ernst, dass die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung für kleine und mittlere Unternehmen besonders große Herausforderungen mit sich bringen könnte. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unternehmen die Anpassung zu erleichtern. Solche Maßnahmen können von der Bereitstellung kostenloser Software bis zur Einrichtung öffentlicher Portale für den Austausch elektronischer Rechnungen und zur Erleichterung der Meldung reichen, darunter die Bereitstellung vorab ausgefüllter Mehrwertsteuererklärungen, die Bezuschussung von IT-Ausrüstung oder Steuererleichterungen im Zusammenhang mit deren Erwerb. Diese Maßnahmen können der gesamten Unternehmensgemeinschaft oder aber bestimmten Sektoren angeboten werden, die größere Anpassungsschwierigkeiten haben, wie kleine und mittlere Unternehmen.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag zur Harmonisierung der Bestimmungen über den Ort der Erbringung von Dienstleistungen über Plattformen. Die Kommission nimmt die Vorbehalte des Bundesrates hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen für kurzfristige Vermietung und Personenbeförderung, die über eine Plattform für Endverbraucher vermittelt werden, gebührend zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme sieht der Bundesrat das Vorliegen von Wettbewerbsverzerrungen nicht als ausreichenden Grund an, der die Einführung der vorgeschlagenen Aktualisierung der MwSt-Vorschriften für Plattformen im Bereich Personenbeförderung und Vermietung von Kurzzeitunterkünften rechtfertigen könnte. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass die

Ungleichbehandlung traditioneller Marktteilnehmer bei der Mehrwertsteuer und die Wettbewerbsverzerrung in diesen Sektoren von 70 % der Teilnehmenden der öffentlichen Konsultation sowie von HOTREC (Dachverband von Hotels, Restaurants, Pubs und Cafés und ähnlichen Einrichtungen in Europa) hervorgehoben wurden. Auch sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Maßnahme den Mitgliedstaaten zusätzlichen Nutzen in Form neuer Einnahmen bietet, die nach der Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich bis zu 6,6 Mrd. EUR jährlich betragen können.

Die Kommission nimmt ferner die Besorgnis des Bundesrates zur Kenntnis, dass die neuen Vorschriften teilweise im Widerspruch zur Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020² stehen könnten. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur einen einheitlichen Ansatz in allen Mitgliedstaaten gewährleisten und zu ausgeglicheneren Wettbewerbsbedingungen beitragen werden, sondern auch die Einhaltung der Vorschriften für kleine und mittlere Unternehmen vereinfachen werden, da die Mehrwertsteuerschuldnerschaft von den kleinen und mittleren Unternehmen auf die Plattform übergehen wird. Schließlich möchte die Kommission betonen, dass die Ausweitung des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ keine Auswirkungen auf das Funktionieren der neuen Regelung für kleine und mittlere Unternehmen haben wird.

Die Kommission nimmt ferner die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass durch die gesetzliche Definition einer kurzzeitigen Vermietung der bisherige Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der nationalen Ausgestaltung zur Besteuerung der kurzzeitigen Beherbergung von Personen in zu großem Ausmaß eingeschränkt werden könnte. Die Kommission betont, dass die Plattformen einfache und einheitliche Regeln haben müssen, die in der gesamten EU gelten.

Darüber hinaus begrüßt die Kommission die Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag der Kommission, den Bedarf an mehrfachen Mehrwertsteuerregistrierungen für Unternehmen weiter zu verringern. Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Ausweitung des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ auf alle Lieferungen, die über eine Plattform erbracht werden, aus Gründen der Kontrolle zu weit gehen könnte. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass das Ziel der Ausweitung des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ auf in der EU ansässige zugrundeliegende Dienstleister darin besteht, die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften bei grenzüberschreitenden Online-Käufen weiter zu vereinfachen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU- und Nicht-EU-Unternehmen/kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die bereits von dieser

² Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen.

Vereinfachung profitieren, und die Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu sichern.

Die Kommission nimmt ferner die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis, die Auswirkungen der Ausweitung der OSS- und der IOSS-Vereinfachungsmechanismen zu bedenken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag eine Reihe von Verbesserungen an der derzeitigen Funktionsweise dieser Sonderverfahren enthält. Das Inkrafttreten der verschiedenen Elemente dieser Reform wird im Laufe der Verhandlungen über den Vorschlag erörtert und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für die Umsetzung erforderlichen Zeit angepasst.

Betreffend COM(2022) 703 final

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die Einrichtung eines zentralen MwSt-Informationsaustauschsystems (im Folgenden „zentrales MIAS“) als geeignete Maßnahme zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung und zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke innerhalb der EU.

Sie nimmt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des für die Reform vorgesehenen Startpunkts zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang hält auch die Kommission es für wichtig, genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Umsetzung einzuräumen. Der vorgeschlagene Zeitplan wurde sorgfältig geprüft, und die Kommission ist der Auffassung, dass er ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten, und dass er in ausgewogener Weise der Notwendigkeit gerecht wird, zum einen eine rasche Anpassung der bestehenden Vorschriften über Meldesysteme zu ermöglichen und zum anderen für Behörden wie auch Wirtschaftsbeteiligte die erforderliche Vorhersehbarkeit und Vorbereitung zu bieten.

Die Kommission nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis, die Frist für die Speicherung der von den Mitgliedstaaten im zentralen MIAS übermittelten Daten auf zehn Jahre zu verlängern. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass der vorgeschlagene Zeitraum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zeit, die die Mitgliedstaaten benötigen, um Kontrollen wirksam durchzuführen und mutmaßlichen Mehrwertsteuerbetrug zu untersuchen, und der Notwendigkeit des Schutzes sensibler Informationen und personenbezogener Daten herstellt.

Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Bundesrat es für erforderlich erachtet, den Steuerbehörden einen ausreichenden Zugriff auf die für die Strafverfolgung und Betrugsbekämpfung erforderlichen Daten zu gewährleisten. Sie möchte dem Bundesrat versichern, dass das neue System die Funktionen des derzeitigen Systems sogar noch verbessern wird.

Der Bundesrat betont in seiner Stellungnahme die Bedeutung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Ausgestaltung der technischen Infrastruktur des zentralen MIAS. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung des zentralen MIAS vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme vom 3. März 2023 als

verhältnismäßig erachtet wurde. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben als für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Datenauftragsverarbeiter ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
